

Amtliches
Kreis-Blatt
für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg., Wochenzeile 50 Pfg.	Anzeigenpreise: In Diez: Hofenstraße 25. In Gms: Römischestraße 25.	Druck und Verlag von J. Chr. Sommer, Gms und Diez.
---	--	--

Nr. 94

Diez, Montag den 23. April 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Polizeiverordnung
zum Fischereigesetz (Fischereiordnung).

Auf Grund der §§ 2, 33, 99, 103, 106, 107, 124, des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetz-Samml. S. 55) und der §§ 136, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 195) wird hierdurch für das ganze Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung erlassen.

Erster Abschnitt.

Mindestmaße.

§ 1. Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

Elbr 100 Ztmtr.

Alal, Laich, Meerforelle, Zander 35 Ztmtr.

Perche, Hecht, Maifisch, Nordseeschnäpel 28 Ztmtr.

Plei (Brachsen) 25 Ztmtr.

Scholle und Flunder in der westlichen Ostsee; westlich der Linie Hyllekrog Leuchtturm (auf Seeland) nach Etaber Huk (auf Fehmarn) 22 Ztmtr.

Hilfisch dieser Linie bis zur Linie Gedser nach Värnsboop 21 Ztmtr.

Jonst, ausgenommen Scholle der Nordsee 18 Ztmtr.

Heische, Aal, Döbel, Nase 20 Ztmtr.

Bachforelle, Schlei 18 Ztmtr.

Borisch, Blöße, Rotfeder in Binnenseen 13 Ztmtr., sonst 15 Ztmtr.

Karpf 8 Ztmtr.

§ 2. In der westlichen Ostsee können die Mindestmaße für Scholle und Flunder auch nach der Entfernung der Kopfspitze bis zur Wurzel der Schwanzflosse bestimmt werden. In diesem Falle erniedrigen sich die Maße für den westlichen und östlichen Teil auf 18 und 17 Ztmtr.

§ 3. Für Küstengewässer kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Stör bis auf 150 Ztmtr. erhöhen, das für den Zander bis auf 28, den Alal bis auf 35, den Maifisch (Perpö) bis auf 20, die Flunder in den Häfen bis auf 15 Ztmtr. herabsetzen.

§ 4. In den thüringischen Grenzgewässern und in Gewässern, die mit thüringischen Gewässern in Verbindung stehen, kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Plei bis auf 28, die Schlei bis auf 20, den Krebs bis auf 10 Ztmtr. erhöhen, sowie ein Mindestmaß für den Karpfen bis zu 28 Ztmtr. vorschreiben.

§ 5. Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Hecht bis auf 30, die Heische bis auf 25, die Bachforelle und Schlei bis auf 20 Ztmtr. erhöhen. Er kann auch ein Mindestmaß für den Sander bis zu 50 für die Regenbogenforelle bis zu 20 Ztmtr. vorschreiben.

§ 6. Der Regierungspräsident kann zu wissenschaftlichen, gewinnbringenden und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen von den §§ 1 bis 5 gestatten.

§ 7. Für Fische, die aus Fischzuchtanstalten oder geschlossenen Gewässern stammen und zur Befischung anderer Gewässer bestimmt sind, gilt kein Mindestmaß.

§ 8. Auch abgesehen von § 7 können in geschlossenen Gewässern untermaßige Fische gefangen werden. Dann unterliegen sie aber dem Marktverbot nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Z. 6., soweit nicht der Regierungspräsident nach Abs. 3 besondere Ausnahmen gestattet.

§ 9. In den Binnengewässern dürfen untermaße Aal, Döbel, Nase, Barsche, Plöken und Rotfedern als Köderfische für den eigenen Bedarf des Fischers gefangen werden. Der Regierungspräsident kann die gleiche Erlaubnis für Küstengewässer erteilen.

§ 10. Widerrechtlich gefangene untermaßige Fische, die lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sind sofort, oder wenn sie nicht gleich aus dem Fanggerät entfernt werden können, spätestens nach Rückkehr des Fischereifahrzeugs ans Land, mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen. Von den toten Fischen dürfen die mit Aalkotten, Ankerkullen und Steerthamen gefangenen sämtlich, die mit Zug- und Grundschleppnetzen gefangenen bis zu einer Gesamtmenge von 1 Kilogr. für den Tag und die Befischung eines Fahrzeugs im Haushalt der Fischer verwertet werden, während alle übrigen zu gemeinnützigen Zwecken nach näherer Bestimmung der örtlichen Fischereibehörde zu verwenden sind.

Zweiter Abschnitt.

Sonntagezeiten für offene Gewässer.

§ 11. Am Sonntag ist der Fischfang von vormittags 9 bis nachmittags 6 Uhr verboten (Sonntagsfischzeit). Die Fanggeräte der sog. stillen Fischerei, d. h. solche, die weder gezogen noch gestochen werden, dürfen zum Fang im Wasser bleiben. Dazu gehören namentlich Stellnetze, Althamen, An-

1. Fischen Steerthamen, Warrn, Draht-, Korbweiden sowie Treib-
(Zerlamm-)netze ohne Begleitung von Fahrzeugen. Angeln
in der Elbe, soweit nicht nach den §§ 13, 15 der Fischfang ganz
verboten ist.

§ 12. Die Sonntagschonzzeit (§ 11) gilt nicht für die
Nord- und Ostsee, für die Elbe bis zum Köhlbrand, die Weser
bis Prinsamahof und die Ems bis Leerort aufwärts.

§ 13. In den Gewässern in denen sich vorzugsweise Win-
terfische (Lachse, Forellen- und Saiblingarten, Döbel, Än-
del u. a.) fortpflanzen, ist der Fischfang in den Monaten Ok-
tober bis Januar während acht aufeinanderfolgender Wochen,
die der Regierungspräsident bestimmt, verboten (Winterchonz-
zeit). Der Regierungspräsident bestimmt auch die Gewässer
Er kann die Schonzeit für die einzelnen Gewässer
und Gewässerströme verschieden festsetzen, auf bestimmte Fisch-
arten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausneh-
men.

§ 14. In den nicht der Winterchonzzeit unterliegenden
Binnengewässern ist der Fischfang in den Monaten März bis
Juni während sechs aufeinanderfolgenden Wochen, die der
Regierungspräsident bestimmt, mit Ausnahme der stillen Fische-
rei und des Fischfangs mit der Handangel, verboten (Früh-
jahrschonzzeit). Der Regierungspräsident kann die Schon-
zeit für die einzelnen Gewässer und Gewässerströme verschie-
den festsetzen, auf bestimmte Fischarten beschränken oder be-
stimmte Fischarten davon ausnehmen. Er darf sie auch ver-
längern oder ganz aufheben.

§ 15. Für Küstengewässer gilt die Frühjahrschonzzeit nur
insoweit, als sich in ihnen vorzugsweise Frühjahrsfische fortpflanzen.
Der Regierungspräsident bestimmt die Gewässer oder
Gewässerströme. Er kann darin den Fischfang auch ganz
verboten.

§ 16. Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann der Re-
gierungspräsident für Grenzgewässer und Gewässerströme, die
mit preussischen Gewässern in Verbindung stehen, die
Frühjahrschonzzeit bis auf 2 Monate, die Winterchonzzeit bis
auf 3 Monate verlängern.

§ 17. Der Regierungspräsident kann besondere Arten-
schonzeiten festsetzen:

- a) für Störche vom 1. Juli bis 31. August,
- b) für Lachse, Saiblinge, Meer- und Bachforellen sowie Schnä-
del, wenn diese Fischarten keiner Winterchonzzeit unterliegen,
höchstens 8 Wochen in den Monaten Oktober bis Februar,
- c) für Maränen höchstens 8 Wochen in den Monaten November
und Dezember,
- d) für Aeschen und Aalen sowie im Regierungsbezirk Sigma-
ringen für Quaken und Regenbogenforellen, wenn diese
Fischarten keiner Frühjahrschonzzeit unterliegen, höchstens
acht Wochen in den Monaten März bis Mai,
- e) für Döbel, die keiner Frühjahrschonzzeit unterliegen, höch-
stens sechs Wochen in den Monaten Mai und Juni,
- f) für Aulckrebse vom 1. November bis 31. Mai,
- g) für Seemoos und Korallenmoos vom 1. April bis 31. August.

§ 18. Von allen Schonzeiten kann der Regierungspräsident
zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken
für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

Dritter Abschnitt.

Fanggeräte für offene Gewässer.

§ 19. Der Gebrauch von Kalkhaken sowie von Speeren
und andern Stecheisen ist verboten. Die Verwendung von
Speeren und andern Stecheisen für den Kalkfang kann der
Regierungspräsident gestatten.

§ 20. Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine Latten-
weite von mindestens 2 Ztmtr. haben. Sind sie mit Stau-
anlagen baulich verbunden, so ist die nach § 35 Abs. 2 Z. 6.
für den Wechsel der Fische freizulassende halbe Breite der
Wasserfläche nach der Abfluß- (Vicht-)weite des einzelnen Stau-
werks zu berechnen.

§ 21. Auf den Gebrauch von Stellnetzen, Anlagennetzen,
Ankerkissen, Steerthamen und Reusen, die im Abfluß oder
am Ufer befestigt oder verankert werden, ist § 35 Abs. 2 Z. 6.
anzuwenden. Dabei kann der Regierungspräsident den Ab-
stand bestimmen, den mehrere derartige Fanggeräte von ein-
ander einzuhalten haben.

§ 22. Fischereivorrichtungen und Reusen, die so tief unter
Wasser liegen, daß die Hälfte der Wassertiefe frei bleibt, gelten
nicht als Verperrung des Gewässers im Sinne des § 35 Abs. 2
Z. 6.

§ 23. Bei gleichzeitigem Betrieb der Fischerei mit meh-
reren Treibnetzen muß, mit Ausnahme in der Nord- und
Ostsee, der Abstand der Netze voneinander mindestens das
Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

§ 24. Die Maschen von Stellnetzen, Stau-
netzen, Zugnetzen (Garnen) und Grundschleppnetzen müssen,
in nassem Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte
des andern Knotens gemessen, eine Weite von mindestens
2,5 Ztmtr. haben. In Küstengewässern kann der Regierungs-
präsident für den Fang von Lachsen, Meerforellen, Zander,
Schollen und Stintern größere Maschenweiten vorschreiben.
Bei Fanggeräten für Serrinen, Sprotten, Stint, Aelch,
Eisbaen, Kaulbarsche, kleine Maränen, Garnelen und Schmer-
len kann er engere Maschen zulassen. Unbeschadet der Ver-
wendung von Netzen mit der zulässigen Maschenweite kann
der Regierungspräsident bei diesen kleinen Fischarten auch
über die Beschaffenheit der Fanggeräte sowie den Ort und
die Zeit ihrer Benutzung besondere Bestimmungen treffen.
In Seen, in denen die Ausübung des Fischereirechts einem
einzelnen Fischereiberechtigten oder Fischereipächter allein oder
nur neben Fischereirechten nach § 20 Z. 6. zusteht, unterliegt
dieser keinen Beschränkungen hinsichtlich der Maschenweite
seiner Netze. Dasselbe gilt bei Gewässern, die einer Wirt-
schaftsgenossenschaft oder einem gemeinschaftlichen Fischerei-
bezirk angehören.

§ 25. § 24 gilt nicht für die Netze von Netzen, den
hinteren Sackteil (Schlußnetz, Stoß) von Zug- und Grund-
schleppnetzen sowie nicht für Netze zum Fang von Aalen,
Bach- und Regenbogenforellen, Stichtingen und Äderrischen.
Für den hinteren Sackteil bei Grundschleppnetzen, Lachamen
und, vorbehaltlich § 26, auch bei Ankerkissen, kann der Re-
gierungspräsident jedoch bestimmte Maschenweiten oder Vor-
richtungen zum Schutze der gefangenen Fische vorschreiben.

§ 26. In den Nebenflüssen und Altwässern des Rheins
ist der Fischfang mit Ankerkissen verboten. Im Rhein selbst
ist er vom 1. Dezember bis 31. Mai verboten und vom 1.
Juni bis 30. November nur unter folgenden Bedingungen
gestattet:

1. Jeder Schotter muß mit zwei Mann zur Bedienung besetzt
sein;
2. Die Maschenweite des Ankerkissenschlußnetzes darf nicht
weniger als 1,5 Ztmtr. betragen. Das Schlußnetz muß
durch gespannte Reusen, die nicht mehr als 1 Mtr. Abstand
voneinander haben dürfen, in einer solchen Stellung im
Wasser gehalten werden, daß ein Zerdrücken der Fische
vermieden wird. Unmittelbar hinter dem letzten Reusen ist
das Schlußnetz so abzubinden, daß die Bildung eines Sackes
unmöglich ist.

§ 27. Im Rhein und seinen Nebenflüssen darf die Lach-
sfischerei in der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober nicht mit
Zugnetzen betrieben werden. Als ein Zugnetz gilt jedes einwandige
Zugnetz oder ein Flugnetz mit einem einwandigen Mittel-
stück und zwei dreiwandigen Seitenstücken, wenn

1. das Zug- oder Flugnetz nach seiner Auflösung wieder in
dieselbe Zegentrift ausgeworfen oder mit einem oder meh-
reren anderen Netzen abwechselnd in derselben Zegentrift
verwendet wird, daß auf das Einholen des einen
Netzes das Auswerfen des andern erfolgt und
2. das Zugnetz auf der Rheinstrecke oberhalb Köln länger als
100 Mtr., unterhalb Köln länger als 150 Mtr. ist oder das
Flugnetz ein Mittelstück von mehr als 100 Mtr. und Seiten-
stücke von zusammen mehr als 40 Mtr. Länge hat.

§ 28. Der Regierungspräsident kann zum Schutze von
Fischen, die zur Fortpflanzung in andere Gewässer ziehen,
oder für dazu sammeln, bestimmen, daß einzelne Gewässerströme
vollständig nicht mit Zug- und Grundschleppnetzen besetzt
werden und Netze und Reusen nicht so ausgelegt werden
dürfen, daß dadurch den Fischen der Zugang zu Laichstellen
verperrt wird.

§ 29. In der Danziger Bucht, in den Gewässern der
johanneis-böhmischen Ostsee und auf der Elbe kann der
Regierungspräsident die Anwendung von Grundschleppnetzen
auch zum Schutze des Fischlaichs und der Jungfische ver-
bieten.

Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei.

§ 30. Bei Abperrungsvorrichtungen für geschlossene Gewässer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 B. G.) müssen Stabgitter einen Abstand von mindestens 2 Fmtr., Maschen eine solche Reihe von mindestens 2 Fmtr. haben.

§ 31. Der zur Ableitung eines Fischgewässers Berechtigte hat dem Fischereiberechtigten den Beginn und die Dauer einer Ableitung mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. In Notfällen (z. B. Hochwasser, Eisgang, Ausbesserungen des Triebwerks) kann die örtliche Fischereibehörde die Ableitung schon vor Ablauf der drei Tage gestatten. Geschlossene Gewässer, ausgenommen die künstlichen Fischteiche, dürfen in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai, offene Gewässer während der Schonzeiten nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten abgeleitet werden.

§ 32. Der Regierungspräsident kann das Zusammenstellen von Fischen mit Fadeln und anderen Leuchtmitteln sowie, ausgenommen bei der Zugnetzfischerei, das Bultschen, Pumpen, Fagen, Klappern und Schlagen in offenen Gewässern verbieten.

§ 33. Wer, ohne einen Fischereischein zu besitzen, Fische aus offenen Gewässern verschendet oder, abgesehen von den öffentlichen Verkehrsanstalten, bei deren Verschendung mitwirkt, muß der örtlichen Fischereibehörde auf Verlangen die Herkunft der Fische nachweisen. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß der Nachweis durch einen Ursprungsschein zu führen ist, der von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Gemeindevorsteher beglaubigt sein muß. Zur Beförderung der Fische zum Bestimmungsort bedarf es nur dann eines Ursprungsscheins, wenn sie zum Verkauf heringetragen werden.

§ 34. Fische, die in einer an den Regierungsbezirk Sigmaringen angrenzenden, außerpreussischen Gemeinde während einer daselbst bestehenden Artenschonzeit gefangen sind, dürfen nicht in den Regierungsbezirk Sigmaringen gesandt und dort nicht weiter gesandt werden. Besteht aber für dieselben Fische eine abweichende Artenschonzeit im Regierungsbezirk Sigmaringen, so gilt das Verschendungsverbot auch für die nicht in Preußen gefangenen Fische nur während dieser Zeit.

§ 35. Bachsaiblinge, Regenbogenforellen, Forellen, Zähring, und Steinbrache, Sonnenfische, Iwergrasse, amerikanische Aesche, galizische Sumpfstrebe und fremdländische Aesche, sowie andere Fischarten, die in Zukunft aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen in offenen Gewässern nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten neu ausgelegt werden.

§ 36. Soweit die Frühjahrsschonzeit von Gewässern in die Monate Mai und Juni fällt, ist in ihnen die Werbung von Wasserpflanzen, einschließlich der Unterwasserpflanzen (Wasserpest, Laichkräuter u. a.), mit Ausnahme des an den Strand getriebenen Seegrases und Seetangs, sowie die Entnahme von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig. Arbeiten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht in Wasserläufen ausgeführt werden, werden hierdurch nicht betroffen. Auch kann der Regierungspräsident aus den Gründen des § 18 für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 37. Fischlaich darf ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser genommen oder beschädigt werden. Aus den Gründen des § 18 kann der Regierungspräsident für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 38. Entenbesitzer müssen ihre Enten von fremden Fischgewässern fernhalten, wenn ihnen der Fischereiberechtigte nicht deren Einlassung gestattet hat. Bei Zuwiderhandlungen setzen sie sich, abgesehen von der Bestrafung (§ 33), der Gefahr der Beschädigung oder Tötung der Enten nach § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus. Der Regierungspräsident kann, vorbehaltlich § 112 Satz 2 B. G., bestimmte Fischgewässer von dem Verbot des Enteneinlassens ausnehmen. Er kann das Enteneinlassens auch gegen den Willen des Fischereiberechtigten verbieten.

§ 39. Die zu künstlichen Fischteichen gehörigen Anlagen dürfen nicht beschädigt, Ufer und Dämme nicht betreten werden. Hunde dürfen in die Teiche nicht eingelassen werden.

§ 40. Für geschlossene Gewässer gelten die §§ 35 bis 39 nicht dem gegenüber, dem die Ausübung des Fischereirechts zusteht.

Kennzeichnung der Fischfahrzeuge in offenen Gewässern.

§ 41. Die in Binnengewässern liegenden Fischfahrzeuge müssen an den Außenseiten, am vorderen Ende links am hinteren Ende rechts den Vornamen, Zunamen und Wohnort des Fischers oder Eigentümers sowie die Nummer des dem Fischer erteilten Fischereischeins in deutscher, auch im Weser haltbarer Schrift enthalten. Für sonstige Fischfahrzeuge (Fanggeräte, Fischbehälter) genügen deutliche, der örtlichen Fischereibehörde bekanntzugebende Zeichen, die entweder in feste Teile des Fischfahrzeugs eingeschnitten oder eingebrannt oder auf dauerhaften Tafeln (z. B. auch Bleiplomben) an oder neben ihm angebracht sind. Fanggeräte, die im Besitze des Fischers ausliegen, bedürfen keiner Kennzeichnung.

§ 42. Fischfahrzeuge in Küstengewässern müssen, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften für die Seefischereifahrzeuge der Nordsee (Reichsgesetz vom 30. April 1884 R.-G.-Bl. S. 48), als Unterscheidungsbuchstaben die drei ersten Buchstaben des Wohnorts des Fischers und die Nummer seines Fischereischeins oder eine ihm von der örtlichen Fischereibehörde erteilte andere Erkennungsnummer auf jeder Seite am Bug des Fahrzeugs, aber mindestens 1 1/2 Mtr. vom Steven entfernt, und auf jeder Seite des Großsegels in der Mitte oberhalb des obersten Mastbandes führen. Buchstaben und Zahlen müssen mit schwarzer oder weißer Farbe auf schwarzem Grunde, auf weißen und grauen Segeln schwarz, auf roten und türken Segeln weiß hergestellt sein. Die Buchstaben und Zahlen müssen am Fahrzeug mindestens 20 Fmtr., am Segel 30 Fmtr. hoch und nicht weniger als 1/2 ihrer Höhe breit sein. Bei offenen und halbgedeckten Booten von nicht mehr als 6 Mtr. Länge brauchen die Buchstaben und Zahlen nur 10 Fmtr. hoch und nur 1/2 Mtr. vom Steven entfernt zu sein. Die Buchstaben sind in lateinischer, die Zahlen in arabischer Schrift darzustellen. Wo örtlich noch andere Kennzeichen für Fischfahrzeuge in Küstengewässern üblich sind, kann der Regierungspräsident deren Beibehaltung vorschreiben. Für die Kennzeichnung der sonstigen Fischfahrzeuge gilt § 41 mit der Maßgabe, daß, wenn sie zu einem Fahrzeug gehören, als Zeichen nur die Unterscheidungsbuchstaben und Zahlen des Fahrzeugs zulässig sind.

§ 43. Die nach den §§ 41, 42 vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen nicht beseitigt, verändert, unkenntlich gemacht, verdeckt oder sonst verheimlicht werden.

Sechster Abschnitt.

Ordnung beim Fischfang in offenen Gewässern.

§ 44. Fanggeräte dürfen nicht so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß sie den Schiffsverkehr behindern. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß bestimmte Wasserläufe freibleiben müssen. Die Lage der Fanggeräte muß den Fiskern von Fahrzeugen erkennbar sein. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß die Fischer zu diesem Zweck besondere Zeichen zu setzen haben. Fanggeräte, die nicht mehr benutzt werden oder nicht mehr benutzt werden dürfen, sind aus dem Wasser zu nehmen. Pfähle müssen mindestens 1 Mtr. über den gewöhnlichen Wasserstand (§ 2 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, Gesetzamtl. S. 33) hervorragen und nach beendigtem Fischfang herausgezogen werden, ohne daß Teile davon unter dem Wasser stehen bleiben.

§ 45. In einer Entfernung bis zu 100 Mtr. auf beiden Seiten eines durch Tonnen, Vosen, Vaken, Schilder oder sonstige Merkmale erkennbar gemachten Abzweiges ist die Verweigerung von Grundschleppnetzen, Ankern und Staken zum Fortbewegen von Fahrzeugen sowie das Eintreiben von Pfählen und Priden verboten. Der Regierungspräsident kann den Abstand im einzelnen Falle herabsetzen. Die Vorschriften über den Schutzabstand gegenüber Kabelschiffen (Reichsgesetz vom 21. November 1887 R.-G.-Bl. 1888 S. 169) werden hierdurch näher berührt.

§ 46. Die zur Bezeichnung der Schiffsahrt und des Abzweiges dienenden Merkmale dürfen nicht verschoben werden. Dasselbe gilt von Kennzeichen für Schonbezirke (§ 110 Abs. 2 B. G.). Jede Veränderung solcher Zeichen haben die Fischer sofort der örtlichen Fischereibehörde anzuzeigen. Bei Schiffsausrüstungen ist statt dessen auch die Anzeige an die Wasserpolizeibehörde, bei Bezeichnungen für Abzweige die Anzeige an die nächste Lotsenstation oder Post- (Telegraphen-)behörden zu erfolgen.

Wiesbaden, 13. April 1917.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Bekanntmachung
über die Fischerei im Reg.-Bezirk Wiesbaden.
Auf Grund der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereigesetz) vom 29. März 1917 und des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 wird folgendes bekannt gemacht.
§ 1. Untermäßige Fische, die aus Fischzuchtanstalten und künstlichen Fischzuchtanlagen entnommen werden müssen, um Platz für den neuen Jahrgang zu schaffen, sind vom Marktverbot befreit, wenn ihre Herkunft (Ort und Zeit des Fanges) und die Notwendigkeit ihrer Befreiung durch einen Ursprungsschein nachgewiesen wird, der von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Bürgermeister beglaubigt sein muß.
Ebenso sind untermäßige Fische, die in Bezirken mit anderen Mindestmengen zulässiger Weise gefangen sind oder die aus dem Auslande stammen, vom Marktverbot befreit, wenn diese Voraussetzungen durch einen Ursprungsschein nachgewiesen werden.
In allen anderen Fällen müssen Ausnahmen vom Marktverbot besonders nachgesucht werden.
§ 2. In dem Rhein, der Lahn, dem Main und der Nidda ist der Fischfang während der Zeit vom 15. April bis einschließlich 26. Mai verboten (Frühjahrschonzeit). Zulässig ist jedoch der Fischfang mit der Handangel und die sog. stille Fischerei, d. h. solche mit Fanggeräten, die weder gezogen noch gestoßen werden (z. B. Stellnetze, Althamen, Unterküßen, Steerthamen, Garn-, Draht-, Korbreusen sowie Treib- (Schwimm-) Netze ohne Begleitung von Fahrzeugen).
§ 3. In allen übrigen, im § 2 nicht genannten Gewässern des Regierungsbezirks Wiesbaden ist der Fischfang während der Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 9. Dezember gänzlich verboten (Winterschonzeit). Ausgenommen ist der Fang von Bachse, für die im § 4 eine Artenschonzeit festgesetzt ist.
§ 4. In sämtlichen Gewässern des Regierungsbezirks Wiesbaden ist der Fang des Bachse während der Zeit vom 1. November bis 26. Dezember verboten.
§ 5. Von dem Marktverbot, dem die während der im § 4 dieser Bekanntmachung festgesetzten Artenschonzeit in offenen Gewässern gefangenen Fische nach § 107 Absatz 2 N. G. unterliegen, werden nach Absatz 3 daselbst diejenigen Fische befreit, die in Bezirken mit anderer Artenschonzeit zum erstenmal gefangen sind, oder die aus dem Auslande stammen, wenn diese Voraussetzungen durch einen Ursprungsschein in der im § 1 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Form nachgewiesen werden.
Der Nachweis, daß Fische aus geschlossenen Gewässern stammen und aus diesem Grunde keiner Schonzeit und demnach keinem Marktverbot unterworfen sind, gilt durch einen Ursprungsschein ohne weiteres als erbracht, kann aber auch auf andere Weise geführt werden.
§ 6. In der Umgebung der Fischpässe im Main und in der Lahn ist jeder Art Fischfang 10 Mtr. oberhalb und 10 Mtr. unterhalb der Pässe auf 5 Mtr. Breite ständig verboten.
Wiesbaden, 13. April 1917.
Der Regierungspräsident.

§ 47. Jeder, der einen Schaden anrichtet, ist verpflichtet, diesen zu ersetzen. Jeder, der einen Schaden anrichtet, ist verpflichtet, diesen zu ersetzen. Jeder, der einen Schaden anrichtet, ist verpflichtet, diesen zu ersetzen.

§ 48. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gebräuchlichen Eisstücke unmittelbar neben den Böchern aufstellen. Sind die Eisstücke zu groß, um herausgehoben zu werden, so müssen die Öffnungen durch Strauch, Stangen oder auf andere leicht sichtbare Art gekennzeichnet werden. In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von 4 Mtr. davon dürfen keine Böcher gehauen werden.

§ 49. Ein Fischer darf nicht in den Zug desjenigen fallen, der schon fängt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fanggeräte bereits ausgeworfen hat. Er darf seine Netze nicht in einen fremden Garnzug legen, der nach § 44 oder in ordnungsgemäßer Weise gekennzeichnet ist. Gewässer dürfen ihre Fanggeräte nicht so einrichten, daß sie damit Kleinfischerei betreiben können und umgekehrt. Der Regierungspräsident kann Bestimmungen darüber treffen, daß Fischer einander auszuweichen haben. Er kann ferner, außer aus den Gründen der §§ 21, 44, auch zur Vermeidung gegenseitiger Störungen der Fischer zeitliche und örtliche Beschränkungen in der Anwendung der einzelnen Fischereibetriebsarten anordnen. Hiervon abgesehen bestimmt die örtliche Fischereibehörde den Platz und den Umfang des Platzes, den ein Fischer einzunehmen hat, sowie die Reihenfolge, in der mehrere Fischer die Fischerei auszuüben haben. Besondere Rechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 50. Wer beim Fischfange von einem Fischereibeamten oder amtlich verpflichteten Aufseher angerufen wird, hat deren Rufe Folge zu leisten und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist. Auf Verlangen hat er den Aufsichtsbeamten seine amtliche Ausweise (Fischereischein, Erkennungsnummer, Erlaubnisschein, Ursprungsschein) vorzuzeigen. Die Führer von Fischereifahrzeugen und Fahrzeugen, die zur Beförderung von Fischen gebraucht werden, haben, wenn ihnen durch vier oder mehrere kurze Pflöcke mit der Dampf- oder Motorschiffse oder bei Segelschiffen durch mehrfaches Hissen, Herablassen oder Wiederhissen der Flagge oder Laterne ein Zeichen gegeben wird, sofort ihr Fahrzeug zum Stillstand zu bringen, bis sie der Aufsichtsbeamte zum Weiterfahren ermächtigt.

**Siebenter Abschnitt.
Schlußbestimmungen**

§ 51. Durch die §§ 36, 44, 45 werden Anordnungen der Wasserpolizeibehörden nicht berührt.

§ 52. Vor Erlass von Bestimmungen nach dieser Polizeiverordnung, die nicht nur einen einzelnen Fall oder einzelne Personen betreffen, soll der Regierungspräsident Beteteiligte hören. Solche Bestimmungen sind auch öffentlich bekannt zu machen.

§ 53. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung oder gegen die auf Grund derselben von dem Regierungspräsidenten oder der örtlichen Fischereibehörde getroffenen Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach den §§ 123 bis 128 N. G. unter Strafe gestellt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mtr. bestraft.

§ 54. Die Polizeiverordnung tritt am 15. April 1917 in Kraft. Mit demselben Tage treten alle Polizeiverordnungen außer Kraft, die auf Grund des Fischereigesetzes vom 30. März 1874 (Gesetzamtl. S. 197) und der dazu ergangenen Ministerial-Verordnungen erlassen sind.
Berlin, den 29. März 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehende Polizeiverordnung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der Fischfang mittels Unterküßen im Rhein für das laufende Jahr bereits vom 1. Mai ab unter den in § 36 der Fischereiorordnung angegebenen Bedingungen gestattet ist.
Wiesbaden, 13. April 1917.

Der Regierungspräsident.

**Bekanntmachung
über die Fischerei im Reg.-Bezirk Wiesbaden.**

Auf Grund der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereigesetz) vom 29. März 1917 und des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 wird folgendes bekannt gemacht.

§ 1. Untermäßige Fische, die aus Fischzuchtanstalten und künstlichen Fischzuchtanlagen entnommen werden müssen, um Platz für den neuen Jahrgang zu schaffen, sind vom Marktverbot befreit, wenn ihre Herkunft (Ort und Zeit des Fanges) und die Notwendigkeit ihrer Befreiung durch einen Ursprungsschein nachgewiesen wird, der von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Bürgermeister beglaubigt sein muß.

Ebenso sind untermäßige Fische, die in Bezirken mit anderen Mindestmengen zulässiger Weise gefangen sind oder die aus dem Auslande stammen, vom Marktverbot befreit, wenn diese Voraussetzungen durch einen Ursprungsschein nachgewiesen werden.

In allen anderen Fällen müssen Ausnahmen vom Marktverbot besonders nachgesucht werden.

§ 2. In dem Rhein, der Lahn, dem Main und der Nidda ist der Fischfang während der Zeit vom 15. April bis einschließlich 26. Mai verboten (Frühjahrschonzeit). Zulässig ist jedoch der Fischfang mit der Handangel und die sog. stille Fischerei, d. h. solche mit Fanggeräten, die weder gezogen noch gestoßen werden (z. B. Stellnetze, Althamen, Unterküßen, Steerthamen, Garn-, Draht-, Korbreusen sowie Treib- (Schwimm-) Netze ohne Begleitung von Fahrzeugen).

§ 3. In allen übrigen, im § 2 nicht genannten Gewässern des Regierungsbezirks Wiesbaden ist der Fischfang während der Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 9. Dezember gänzlich verboten (Winterschonzeit). Ausgenommen ist der Fang von Bachse, für die im § 4 eine Artenschonzeit festgesetzt ist.

§ 4. In sämtlichen Gewässern des Regierungsbezirks Wiesbaden ist der Fang des Bachse während der Zeit vom 1. November bis 26. Dezember verboten.

§ 5. Von dem Marktverbot, dem die während der im § 4 dieser Bekanntmachung festgesetzten Artenschonzeit in offenen Gewässern gefangenen Fische nach § 107 Absatz 2 N. G. unterliegen, werden nach Absatz 3 daselbst diejenigen Fische befreit, die in Bezirken mit anderer Artenschonzeit zum erstenmal gefangen sind, oder die aus dem Auslande stammen, wenn diese Voraussetzungen durch einen Ursprungsschein in der im § 1 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Form nachgewiesen werden.

Der Nachweis, daß Fische aus geschlossenen Gewässern stammen und aus diesem Grunde keiner Schonzeit und demnach keinem Marktverbot unterworfen sind, gilt durch einen Ursprungsschein ohne weiteres als erbracht, kann aber auch auf andere Weise geführt werden.

§ 6. In der Umgebung der Fischpässe im Main und in der Lahn ist jeder Art Fischfang 10 Mtr. oberhalb und 10 Mtr. unterhalb der Pässe auf 5 Mtr. Breite ständig verboten.

Wiesbaden, 13. April 1917.
Der Regierungspräsident.

I. 3037. Dieß, den 17. April 1917.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden (Fischereibehörden) wollen sich die Durchführung der Vorschriften angelegen sein lassen.

Im Allgemeinen soll auf Anordnung des Herrn Landwirtschaftsministers bei Handhabung aller Bestimmungen sowohl der Fischereiorordnung als auch der Bekanntmachung auf die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Namentlich soll Fischern, die nicht in der Lage sind, die nach Abschnitt V der Fischereiorordnung vorgeschriebenen Kennzeichen sogleich an ihren Fischereizug anzubringen, eine angemessene Frist dafür, nötigenfalls bis zum Friedensschluß, bewilligt werden. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen auf Grund der Bestimmungen in einzelnen Regierungsbezirken Änderungen an Fanggeräten vorzunehmen sind. Soweit es sich um die Fischereiorordnung handelt, dürfen solche Ausnahmen jedoch ohne Zustimmung des Herrn Ministers nicht über den 1. April 1918 hinaus erstreckt werden.

**Der Königl. Landrat.
Tulerkapt.**

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Stein, Bad Nauheim.